

Geltendmachung von vorprozessualen Aufwand

Art. 96 ZPO

Grundsätzlich werden Anwaltskosten, welche vor der Klageeinreichung entstanden sind und mit dem gerichtlichen Verfahren unmittelbar in Zusammenhang stehen, als vorprozessualer Aufwand ebenfalls entschädigt. [45]

» BGer **4A_95/2020** vom 17. April 2020

Die Beschwerdegegnerin C. hatte vor der Vorinstanz eine Klage betreffend Markenrecht und UWG gegen die Beschwerdeführer A. und B. erhoben. Die Beschwerdeführer hatten in ihrer Klageantwort die Abweisung der Klage und die Entschädigung von Parteikosten in der Höhe von insgesamt CHF 145 699.90 (davon CHF 20 410.70 als vorprozessualer Aufwand) beantragt.

Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 88 334.50 zu entrichten. Den vorprozessualen Aufwand hatte sie nicht zugesprochen.

Dagegen gelangten die Beschwerdeführer mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht und verlangten eine Erhöhung der Parteientschädigung um CHF 20 410.70 unter voller Berücksichtigung ihres vorprozessualen Aufwands. Das Bundesgericht pflichtete zunächst der Vorinstanz bei, dass gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV GR) die urteilende Instanz die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen habe. Dabei sei nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV GR vom Betrag auszugehen, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt werde, soweit unter anderem der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich sei. Weiter sei nach Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass vorprozessuale Aufwendungen im Rahmen der Parteientschädigung zu berücksichtigen seien, sofern sie unmittelbar mit der Vertretung der Parteien im gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang stünden. Dazu könnten auch Aufwendungen für Vergleichsverhandlungen gezählt werden, soweit sie in kausalem Zusammenhang mit dem Prozess stünden. In der Regel liessen sich die einzelnen Aufwandpositionen wie beispielsweise Instruktion oder Studium der Sach- und Rechtslage ohnehin nicht klar zuordnen.

Das Bundesgericht führte weiter aus, dass die Rechnungspositionen der Beschwerdeführer mehr als eineinhalb und bis zu drei Jahre vor Klageeinreichung zurücklägen. Dabei könne nicht mehr von

Aufwendungen gesprochen werden, die unmittelbar mit dem gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang stünden, jedenfalls nicht ohne weitere Substantiierung durch den Ansprecher.

Schliesslich sei die Vorinstanz unter dem Blickwinkel des Willkürverbots nicht gehalten, bei Rechnungspositionen, die mehr als eineinhalb Jahre vor der Klageeinreichung datieren, ohne nähere Substantiierung nach Ermessen einen Anteil von vorprozessualen Aufwendungen auszuscheiden, die unmittelbar mit dem gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang stünden. Von einem Gericht könne nicht verlangt werden, einen Ermessensentscheid zu treffen, ohne dass die dazu erforderlichen tatsächlichen Grundlagen vom Ansprecher hinreichend vorgetragen würden.

Zusammenfassend wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Der Entscheid ist unter Beachtung der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu begrüssen.

Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung, wonach vorprozessuale Anwaltskosten im Rahmen der ZPO in der Regel (je nach kantonalem Recht) mit der Parteientschädigung entgolten werden und nur ausnahmsweise separat als Schaden eingeklagt werden können (vgl. BGer [4A_148/2016](#) vom 30. August 2016, E. 2.4).

Weiter kann bei Prozesskosten, welche mehr als eineinhalb Jahre zurückliegen, nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie unmittelbar mit dem gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang stehen. Es ist somit unabdingbar, bei jeder Kostenposition substantiiert vorzubringen, inwiefern ein enger Zusammenhang zum Prozess besteht. Gelingt dieser Nachweis nicht, so wird keine Parteientschädigung für vorprozessualen Aufwand zugesprochen. Somit muss geprüft werden, ob diese Kosten allenfalls separat als Schadenersatz eingeklagt werden können. Jedoch gilt in diesem Rahmen ein strengerer Prüfmassstab mit zusätzlichen Voraussetzungen (vgl. dazu BGer [4A_264/2015](#) vom 10. August 2015, E. 3; [BGE 131 II 121](#) E. 2.1; [117 II 394](#) E. 3a).

Kevin Gretschi